



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (242)

Luxusproblem

Was hatten Johannes Paul II, John F. Kennedy, Che Guevara und Paul Newman gemeinsam? Hierbei könnte es sich vielleicht um die alles entscheidende Millionenfrage von Günther Jauch handeln. Die Antwort liegt für Freunde von Schweizer Präzisionszeitmessern auf der Hand. Die Besagten waren alle Besitzer von Uhren aus dem Hause Rolex. Die Chronometer der Genfer Marke stellen damals wie heute den Inbegriff von Exklusivität dar, die weder seine Heiligkeit, der US-Präsident, der Berufs-Guerillero noch der Hollywoodfilmstar missen wollten. Da man für die Pretiosen nicht wenig Mammon investieren muss, ist der Ärger bei einem Verlust einer solchen Uhr groß, über den gelegentlich die Justiz zu befinden hat.

Da die Gefahr eines Diebstahls natürlich nicht unerheblich ist, bietet es sich an, den Zeitmesser am besten gar nicht abzunehmen. In aller Regel muss man aber spätestens am Flughafen bei einer Sicherheitskontrolle den Zeitanzeiger von dem Handgelenk abziehen. Eine günstige Gelegenheit für alle, die schon immer eine Uhr dieser Preisklasse haben wollten, sich aber eine solche bislang nicht leisten konnten. Das musste auch ein Banker am Frankfurter Flughafen erfahren, der Stein und Bein schwor, dass seine Armbanduhr in der Sicherheitskontrolle abhanden gekommen war. Da die näheren Umstände über das Verschwinden der Luxusuhr nicht aufgeklärt werden konnten, wurde seine Klage in der Berufungsinstanz abgewiesen. Denn nach Ansicht des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt/M. konnte der Geschädigte nicht beweisen, dass er tatsächlich seine „GMT-Master II“ auf das Förderband des Röntgenkontrollgerätes gelegt hatte. Der Fluggast hätte – so der Senat – die hochwertige Uhr auch schon vor der Kontrolle verloren haben können.

Doch selbst aus dem Hause Rolex kann den Freunden der Nobelmarke Ärger blühen, insbesondere wenn sich diese erdreisten, ihre Uhren nach ihrem Geschmack umzugestalten. Denn um sich von der Masse der gewöhnlichen Rolexliebhaber abzugrenzen, wird der eigene Zeitmesser gerne einmal durch Diamanten oder ähnliche werterhöhende Gimmicks „aufgepeppt“. Verschönerungsmaßnahmen werden in der Schweiz aber gar nicht gern gesehen und werden zeitweilig mit aller Härte abgestraft. Mit einem regelrechten Liebesentzug der Eidgenossen sah sich auch ein Herr aus dem Kölner Raum konfrontiert, der es gewagt hatte, seine Uhr durch eine Brillant-Lünette und ein brillantbe-

setztes Zifferblatt „aufzuhübschen“. Das auffällige Einzelstück wurde nach jahrelangem Gebrauch der Firma Rolex zu Reparaturzwecken übergeben, die zunächst wegen der an dem Chronometer vorgenommenen Veränderungen Strafanzeige wegen Verstoßes gegen das Warenzeichengesetz und Betrug es erstattete. Auch nachdem das Ermittlungsverfahren erwartungsgemäß eingestellt worden war, verweigerte das Unternehmen die Herausgabe der Uhr. Dieses gab zu verstehen, dass eine Rückgabe des Zeitanzeigers nur im Originalzustand erfolgen könne, die Wiederherstellungskosten aber zuvor der Kunde zu leisten habe. Dieser Argumentation konnte sich das OLG Köln jedoch nicht anschließen. Denn nach richterlicher Auffassung könne jede Privatperson mit ihrem Eigentum nach Belieben verfahren. Ein Recht für Hersteller von (Luxus-) Waren, den Gebrauch der vertriebenen Produkte durch private Eigentümer zu reglementieren, finde im Gesetz keine Stütze. Nach einer anderen Entscheidung des Gerichts darf kostbares Geschmeide durchaus in „Problemvierteln“ angelegt werden. Vorliegend war einem Urlauber bei einem Einkaufsbummel durch die Neapolitanische Innenstadt am helllichten Tag seine Rolex in 18 Karat Gelbgold geraubt worden. Die Hausratversicherung des Bestohlenen vertrat die Ansicht, dass der Eigentümer den Raub schuldhaft herbeigeführt hätte und lehnte einen Ersatz ab. Diese Rechtsauffassung überzeugte das Gericht aber nicht. Die Assekuranz – so das Urteil – könne sich auf keine Leistungsfreiheit berufen, da der Versicherungsfall von dem Kläger nicht grob fahrlässig herbeigeführt worden sei. Dieser habe keinen auffälligen Schmuck zur Schau, sondern lediglich eine – wenn auch wertvolle und goldene – Uhr getragen. Auch sei er nicht alleine im Dunkeln oder auf abgelegenen Straßen unterwegs gewesen, sondern habe sich in Begleitung auch ortskundiger Einheimischer mitten am Tag auf einer belebten Einkaufsstraße in Neapel befunden. Die Versicherung musste daher zahlen.

Um dennoch den Verlust eines „Luxusweckers“ in südlichen Gefilden möglichst folgenlos zu überstehen, sollte man es am besten Fidel Castro gleichtun. Dieser trug zu seinen besten Revoluzzerzeiten gleich zwei Rolexuhren an einem Handgelenk. Denn der Maximiliano Lider wusste schon damals: Doppelt hält besser!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de